



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Aufruf des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Dezember 2021 zur Einreichung von Interessensbekundungen für Regionalagenturen Nordrhein-Westfalen.

Dieser Aufruf wird im Rahmen der Förderphase 2021 – 2027 veröffentlicht.

Dieser Aufruf und die genannten Förderkonditionen verstehen sich vorbehaltlich des Inkrafttretens der 1. Änderung zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027. Etwaige Änderungen werden bekannt gegeben.

1. Ausgangslage und Förderziel

In den Regionen Nordrhein-Westfalens wird ein großer Teil der ESF-kofinanzierten Landesarbeitspolitik realisiert. Dabei unterstützen die 16 Regionalagenturen die Umsetzung der Vorhaben des Landes vor Ort und informieren die regionale Öffentlichkeit.

Die Regionalagenturen entwickeln auf Basis der landesarbeitspolitischen Handlungsfelder gemeinsam mit den regionalen Partnerinnen und Partnern Ziele und Handlungskonzepte im Hinblick auf die Bedarfe und Ressourcen in der Region. Sie koordinieren die gemeinsame Arbeit der Lenkungsgruppen, zur Steuerung, Begleitung und Umsetzung der regionalen Handlungskonzepte. Aufgabe des Trägers ist es ein entsprechendes Gremium zu pflegen.

Durch die wechselseitige Kommunikation und Koordination zu den arbeitspolitischen Schwerpunkten des Landes begleiten sie fachlich die lokalen und regionalen Anforderungen und tragen somit zur Fortentwicklung des ESF-Förderangebots und der arbeitspolitischen Ziele in NRW bei.

2. Grundlage der Förderung

Die unter diesem Aufruf geförderten Regionalagenturen werden aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds in der Förderphase 2021 bis 2027 mitfinanziert. Maßgeblich für die Gewährung einer Zuwendung ist die Landeshaushaltsordnung NRW, die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen und Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021 – 2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen.

Die geltende ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen und die Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021 -2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen sind auf der Internetseite unter <https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-antrag> zu finden. Wir weisen Interessenten darauf hin, dass die Informationen zur verwaltungstechnischen Abwicklung der ESF-Förderphase 2021-2027 stets unter der Förderphase 2021 – 2027 zu finden sein werden.



3. Gegenstand der Förderung

3.1. Fachliche Grundkonzeption

Gefördert werden zu gleichen Teilen Ausgaben zur Unterstützung der Arbeitspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen für Ansätze, Vorhaben und Programme in den Regionen Nordrhein-Westfalens, die nicht der Umsetzung des ESF-Programms des Landes Nordrhein-Westfalen zugerechnet werden als auch Ausgaben für die unterstützende Beratung und Koordination zur Umsetzung ESF-kofinanzierter Projekte und Programme des Landes in den Regionen Nordrhein-Westfalens. Die Regionalagentur fungiert dabei als Schnittstelle zwischen der ESF- und kofinanzierter Arbeitspolitik des Landes NRW sowie der nicht ESF-finanzierten Arbeitspolitik und den zahlreichen Akteuren in der Region. Die Aufgaben stellen sich insbesondere wie folgt dar:

Im Rahmen der ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027 (50%):

- Unterstützung der Arbeitspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Entwicklung und Begleitung von Ansätze, Vorhaben und Programme in den Regionen Nordrhein-Westfalens, die nicht der Umsetzung des ESF-Programms des Landes Nordrhein-Westfalen zugerechnet werden.
- Aufbau und Pflege regionale Strukturen, Kooperationen und Netzwerke.
- Vorbereitung regionaler Entscheidungen zur Arbeitspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Planung und Umsetzung Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Arbeitspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Rahmen der Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021 – 2027 (50%):

- Beratung und Koordination zur Umsetzung ESF-kofinanzierter Projekte und Programme des Landes in den Regionen Nordrhein-Westfalens.
- Die Regionalagenturen fungieren als Dienstleister der regionalen Gremien, der Projektträger und weiterer regionaler Akteure für die Umsetzung des ESF-Programms.
- Vorbereitung und Bündelung regionaler Stellungnahmen zum ESF-Programm und zu ESF-Projekten.
- Planung und Umsetzung Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen für das ESF-Programm Nordrhein-Westfalen in der Region.

3.2. Zielgruppe

Die Regionalagentur richtet sich an Träger, Betriebe und interessierte Akteure der Region. Akteure sind zum Beispiel Kommunen, Kammern, Sozialpartner, Wirtschaftsförderungen, Agenturen für Arbeit, Einrichtungen aus dem Bereich Bildung, Hochschulen, Einrichtungen der Forschung und Entwicklung.

3.3. Region/Standort



Die Förderung erfolgt in den Arbeitsmarktregionen, die in der Anlage 1 „Gebietskulisse“ benannt sind. Pro Region wird ein Interessent mit zwei Projekten gefördert. Die Anzahl der Stellen je Arbeitsmarktregion ist in der Anlage 1 „Gebietskulisse“ ersichtlich. Die Stellenanzahl und Stellenwertigkeit verteilt sich jeweils hälftig auf die zwei Projekte der Region.

Ein Projekt wird nach ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen und das andere Projekt nach der Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021 – 2027 inklusive der allgemeinen Nebenbestimmungen gewährt.

4. Rahmenbedingungen

4.1. Zuwendungsberechtigte

Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften.

4.2. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderung nach ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027

Der Antragstellende erklärt, dass bezüglich Ansätzen, Vorhaben und Programmen in den Regionen Nordrhein-Westfalens, die nicht der Umsetzung des ESF-Programms des Landes Nordrhein-Westfalen zugerechnet werden,

1. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung stehen,
2. die Kooperation der arbeitspolitischen Akteure in der Region im Sinne der verbesserten Vernetzung arbeitspolitischer Maßnahmen vor Ort unterstützt wird,
3. Strukturen vorhanden sind, um regionale Entscheidungen zur Arbeitspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen vorzubereiten und einzuholen,
4. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zur Arbeitspolitik des Landes Nordrhein-Westfalen geplant und umgesetzt werden.

Förderung nach Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021 - 2027

Der Antragstellende erklärt, dass bezüglich der unterstützende Beratung und Koordination zur Umsetzung ESF-kofinanzierter Projekte und Programme des Landes Nordrhein-Westfalen,

5. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Träger, Unternehmen und weitere Interessierte zur Verfügung stehen,
6. Strukturen vorhanden sind, um regionale Stellungnahmen zum ESF-Programm und zu ESF-Projekten vorzubereiten und einzuholen,
7. Öffentlichkeitswirksame Maßnahmen für das ESF-Programm Nordrhein-Westfalen in der Region geplant und umgesetzt werden.

Im Antrag ist vom Antragsstellenden subventionserheblich zu erklären, dass die Ratsuchenden kostenlos beraten werden. Die Erklärung gilt auch im Falle einer Weiterleitung der Zuwendung.

4.3 Art und Umfang, Höhe der Förderung



4.3.1 Finanzierungsart

Eine Förderung erfolgt im Rahmen einer Anteilfinanzierung.

4.3.2 Bemessungsgrundlage

Projektleitung

Standardeinheitskosten (nur direkte Personalausgaben) für Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte (FP2).

7.230,00 € pro Stelle und Monat

Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Masterstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 7 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (zum Beispiel Kopien der Arbeitszeugnisse oder Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.

Projektmitarbeit

Standardeinheitskosten (nur direkte Personalausgaben) für Projektmitarbeit (FP4).

5.640,00 € pro Stelle und Monat

Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Bachelorstudiums, ein gleichwertiger Abschluss insbesondere gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (Niveau 6 des DQR) oder die nachgewiesene Berufserfahrung (zum Beispiel Kopien der Arbeitszeugnisse oder Kopie der Bestätigung des Arbeitgebers zu Vortätigkeiten) vorausgesetzt.

Restkostenpauschale

Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für Projektleitung (FP2) und Projektmitarbeit (FP4).

4.3.3 Höhe der Förderung

Es werden 80 Prozent der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten sowie der Restkostenpauschale gewährt.

4.3.4 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Förderung nach Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021 - 2027

Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit

In einem zusätzlichen Bericht sind vom Zuwendungsempfängenden jährlich die durchgeführten Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit darzustellen und mit dem Zwischen- und Verwendungsnachweis vorzulegen.



4.3.5 Dauer der Förderung

Der Durchführungszeitraum ist auf max. 24 Monate begrenzt. Er beginnt am 01.07.2022 und endet am 30.06.2024.

5. Interessensbekundungsverfahren

5.1. Verfahren

Um allen Interessenten einen offenen, fairen und gleichberechtigten Zugang zur ESF-Förderung zu gewährleisten, wird auf Basis dieses Aufrufs ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt. Eingehende Interessensbekundungen werden gegenüber ausstehenden Dritten streng vertraulich behandelt.

Grundvoraussetzung für die Abgabe einer Interessensbekundung ist, dass das Projekt thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar ist und mit Ausnahme der Projektkonzeption noch nicht begonnen wurde. Darüber hinaus muss die Gesamtfinanzierung unter Einbeziehung einer ggf. geforderten Eigenbeteiligung gesichert sein.

Berücksichtigt werden fristgerecht zugegangene Interessensbekundungen soweit diese die formellen und inhaltlichen Vorgaben unter Punkt 5.2 erfüllen.

Es wird ein **zweistufiges** Verfahren durchgeführt.

In einer ersten Verfahrensstufe können Interessenten ihr Interesse durch die Einreichung der nachfolgend genannten aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen elektronischer Form bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bekunden. Die Einreichungsfrist gilt als Ausschlussfrist. Verspätet eingegangene Interessensbekundungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Aus der Abgabe der Interessensbekundung kann kein Anspruch auf Förderung abgeleitet werden.

Die Auswahl und Entscheidung obliegen der AG Einzelprojekte für den ESF in Nordrhein-Westfalen. Die AG Einzelprojekte agiert als Gutachtergremium, welches auf Basis der im Aufruf genannten Auswahlkriterien in förderrechtlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Relevanz eingereichte Interessensbekundungen prüft und bewertet. Auf dieser Grundlage trifft das unabhängige Gutachtergremium eine Entscheidung über die Förderwürdigkeit. Die AG Einzelprojekte behält sich vor, sich bei der Bewertung der eingereichten Projektkonzeptionen durch die Fachreferate beraten zu lassen. Bei Bedarf können die G.I.B. oder andere Fachressort/-referat hinzugezogen werden. Die Auswahl findet im Rahmen eines fairen, gleichbehandelten und diskriminierungsfreien Bewertungsverfahrens statt. Im Nachgang werden alle interessensbekundenden Stellen durch die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte über das Ergebnis des Auswahlprozesses schriftlich informiert.

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch das Gutachtergremium schließt sich für die ausgewählten interessensbekundenden Stellen die zweite Verfahrensstufe zum regulären Antrags- und Bewilligungsverfahren an.

Sollte vier Monate nach der Aufforderung zur Antragsstellung die Antragsunterlagen nicht vollständig bei der zuständigen Bezirksregierung vorliegen, so erlischt das positive Votum des Gutachtergremiums der AG Einzelprojekte.



Die entsprechenden Dokumente und ergänzende Hinweise stehen ebenfalls unter <https://www.mags.nrw/esf-2021-2027-aufrufe> zum Download zur Verfügung. Bitte nutzen ausschließlich diese Formulare, um Ihr Projektvorhaben zu beziffern.

Eventuelle Auflagen aus der ersten Stufe sind dabei zu berücksichtigen. Genaue Anforderungen an die förmlichen Förderanträge werden bei Aufforderung zur Vorlage eines förmlichen Förderantrags mitgeteilt.

Bei Trägerverbänden ist der Förderantrag durch den federführenden Träger vorzulegen.

5.2. Formelle und inhaltliche Vorgaben

Interessierte reichen zur Abgabe ihrer Interessenbekundung aussagekräftige Bewerbungsunterlagen ein. Diese sind in deutscher Sprache abzufassen. Es können nur Interessenbekundungen berücksichtigt werden, die vollständig, unterzeichnet und fristgerecht eingegangen sind. Eine Nichtbeachtung führt zum sofortigen Ausschluss aus dem Verfahren.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen umfassen:

Anlage 2: Formblatt zur Interessensbekundung inkl. Auswahl der Region

Anlage 3: Inhaltliches Konzept

Bei der Übermittlung der Interessensbekundungen ist darauf zu achten, dass, **sofern mehrere Interessensbekundungen** eingereicht werden, **pro Region** eine **separate Einreichung** mit den angeforderten Dokumenten übersendet werden sollte.

Für die Projektkonzeption ist ausschließlich das als Anlage 3 beigefügte Muster verbindlich zu verwenden. Anhand dieses Dokuments wird die Bewertung der Projektkonzeption vorgenommen. Werden Fragen nicht beantwortet, so werden diese als nicht erfüllt angesehen. Sollten Anlagen zur Projektkonzeption zugelassen werden, werden diese in der Anlage 3 benannt. Darüber hinaus eingehende Anlagen werden im Verfahren nicht berücksichtigt.

Die Bewerbungsunterlagen müssen selbsterklärend verfasst sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen/Nachfragen zulassen. Die Projektkonzeption sollte in aussagekräftiger Form beschrieben werden und die Bearbeitung der genannten Themen/Ziele in diesem Aufruf mittels passender Instrumente umfassen. Dabei sind die gewählten Instrumente und Maßnahmen mit Blick auf die im Konzept dargelegte Vorgehensweise zu konkretisieren.

Die nachfolgenden Gliederungspunkte sind verbindlich zu berücksichtigen. Die Auswahl setzt die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen voraus und orientiert sich an folgenden fachlichen Kriterien:

1. Fachliche und organisatorische Eignung des Trägers
2. Inhaltliches Umsetzungskonzept des Trägers
3. Darstellung des Umfangs und der Art der Kooperation des Trägers mit relevanten regionalen Akteuren



5.3. Fristen und Bewerbung

Interessenten reichen ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis spätestens zum **14. Januar 2022** ein.

Die aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen sind zu richten an

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat II A 4

Referat-IIA4@mags.nrw.de

5.4. Informationen / Rückfragen

Fachliche Fragen können per E-Mail an das Referat II A 4 (Silke Weber) gerichtet werden.

Referat-IIA4@mags.nrw.de

Fragen zu Verfahrensablauf richten Sie bitte per E-Mail an die Geschäftsstelle der AG Einzelprojekte.

AG-Einzelprojekte@mags.nrw.de

Zuwendungsrechtliche Fragen können per E-Mail im Vorfeld an die für Sie zuständige Bezirksregierung gerichtet werden.

Anlagen:

1. Gebietskulisse
2. Formblatt zur Interessenbekundung
3. Muster Konzept